

LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19
6304 Zug

elektronisch (im Word-Format) an doris.ohlwein@zg.ch

Zug, 15. Januar 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen (Frist 16.1.2014)

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor
Lieber Stephan

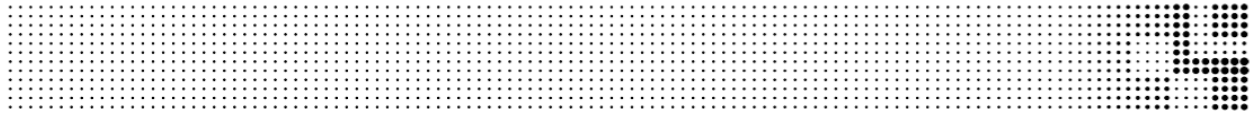
Der LVZ bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und legt hiermit gerne seine Standpunkte dar. Er stellt jedoch einmal mehr fest, dass die von den Änderungen direkt betroffenen Lehrpersonen nicht zur Stellungnahme eingeladen sind. Uns ist keine Gemeinde bekannt, die die Sicht ihrer Lehrpersonen in die gemeindliche Vernehmlassungsantwort einfließen lässt.

Der LVZ hat weder die Strukturen noch die Mittel, die breite Vernetzung der Lehrpersonen im Kanton Zug zu gewährleisten und die Meinung der Basis flächendeckend einzuholen. Wenn Gesetzesänderung die Lehrpersonen direkt betreffen, dann sind diese unseres Erachtens von der DBK in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Der LVZ nimmt zu folgenden Punkten der Vorlage Stellung:

1. § 6a Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten

Diesen neuen Artikel erachtet der LVZ als sehr wichtig für die Verbesserung der Integration von fremdsprachigen Familien und ihren Kindern. Diese erhalten damit faire Startchancen für den Eintritt in unser Bildungssystem. Zu offen ist jedoch die Umsetzung in den einzelnen



Gemeinden. Kinder, die Spielgruppen oder Kitas besuchen, können mit wenig Aufwand erfasst und wohl auch gefördert werden. Aber:

- Wie erreicht man die Kinder bildungsferner Familien, die zu Hause sind? Wären Hausbesuche, wie sie die Stadt Bern mit der *Frühförderung primano* kennt, denkbar?
- Werden alle Kinder gefördert oder nur jene, die in die öffentliche Schule eintreten?
- Könnten fremdsprachige Schulen wie beispielsweise die *International School of Central Switzerland* ebenfalls verpflichtet werden, diese sprachliche Frühförderung anzubieten?

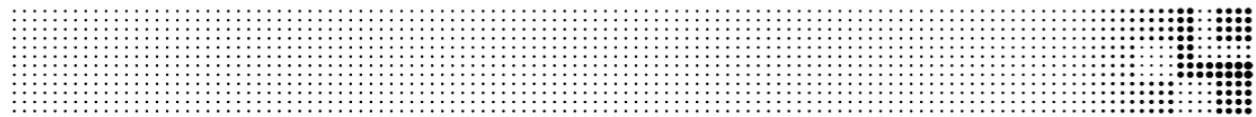
2. § 12 Klassengrössen

Die Anpassung des § 12 fehlt sowohl im Vorschlag zur Gesetzesänderung als auch in der Synopse. Da jedoch Richt- und Höchstwerte für die neue Grund- bzw. Basisstufe festgelegt werden, muss der §12, der die Klassengrössen festlegt, aufgeführt und somit diskutiert werden.

In seinem Bericht und Antrag sieht der Regierungsrat *keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf* die Klassengrössen zu senken, obwohl sie den veränderten Rahmenbedingungen der heutigen Schule nicht mehr gerecht werden. Eine Anpassung wurde sowohl vom LVZ als auch von der Rektorenkonferenz und der Schulpräsidentenkonferenz gefordert. Der LVZ hält an dieser Forderung fest.

Begründung:

- Die Richt- und Höchstzahlen für Schulklassen wurden 1990 festgelegt (Kleinklassen 2004). In der Zwischenzeit hat sich die Schullandschaft stark verändert. Dem tragen die heute kleineren Klassen Rechnung.
Die Tabelle in *Anhang 4* zeigt deutlich, dass in den grössten Abteilungen der Volksschule die gesetzliche Richtzahl nicht mehr eingehalten wird: Auf der Primarstufe mit der grössten Heterogenität wird diese um fast 4 Kinder unterschritten. Auch auf der Oberstufe wird die Richtzahl konstant unterschritten. Deshalb ist der LVZ der Ansicht, die Klassengrössen im Schulgesetz seien der Realität anzugleichen.
- Die Gesetzesänderung ist kostenneutral, da die Klassengrössen heute schon unter den veralteten Richtwerten liegen.
- Im Zuge einer sozialeren Schule wurden fast alle Kleinklassen und Werkklassen aufgelöst und in die Normklassen integriert. In diesen aufgelösten Klassen galten Richtwerte von 10 Kindern. Mathematisch zählt also ein aus einer Kleinklasse integriertes Kind in einer Normklasse theoretisch als 2.2 Kinder. Bei einer Klasse mit drei integrierten



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

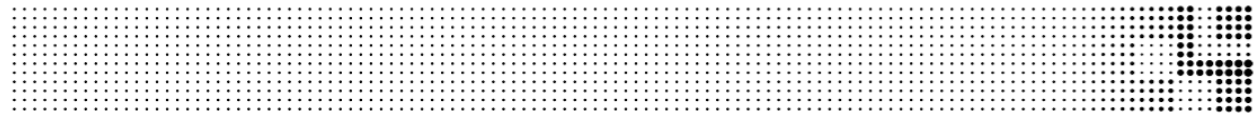
Kindern müsste demzufolge die Richtzahl um drei bis vier Kinder reduziert werden. Erfahrungsgemäss gibt es heute in jeder Klasse der Kindergartenstufe, der Primar- sowie der Realschulstufe zwei bis drei integrierte Kinder. Die im Schulgesetz festgelegten Klassengrössen müssen deshalb um rund 3-4 Kinder reduziert werden, d.h. die heute bestehenden Durchschnittswerte sind als Richtwerte anzustreben.

- Auch bei einer Anpassung der Richt- und Höchstwerte haben die Schulleitungen vor Ort die Möglichkeit, diese zu überschreiten, wenn die Situation dies erfordert.
- Nur mit der Anpassung der Klassengrössen im Schulgesetz kann man den Spargelüsten jener Politikerinnen und Politiker begegnen, die wie in der Stadt Zug die Klassengrössen auf die im Gesetz festgehaltenen zu hohen Richt- oder gar Höchstwerte anheben wollen. Es darf nicht sein, dass mit dem Rechner bestimmt wird, wie viele Klassen eingespart werden können. Die heute bestehenden Rahmenbedingungen (Integrative Unterrichtsformen) müssen bei allen Überlegungen an erster Stelle stehen.

Vorschlag LVZ:

Schulstufe	Richtwert* (bisher)	Höchstwert (bisher)
Kindergarten	16 (18)	20 (22)
Primarschule	18 (22)	22 (26)
Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	9 (10)	12 (14)
Kleinklassen für besondere Förderung	8 (10)	10 (12)
Textiles Werken und Hauswirtschaft	10 (10)	12 (14)
- mit integrierten Jugendlichen	8 (10)	12 (14)
Werkschule	10 (10)	12 (12)
Realschule	16 (18)	20 (22)
Sekundarschule	18 (18)	22 (22)
Grund- oder Basisstufe	18 (20)	22 (24)

*Je nach Anzahl integrierter Kinder bzw. Jugendlichen und Betreuungsaufwand, die diese einfordern, ist es angezeigt, den Richtwert zu unterschreiten.



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

3. § 32b² Freiwillige Grund- oder Basisstufe: Berechtigung und Verpflichtung (neu)

Die Gemeinden „sind verpflichtet, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum an den Klassen der Grund- oder Basisstufe sicherzustellen.“

Mit dem Begriff „ausreichend“ bleibt das Gesetz zu vage. Jede Gemeinde kann darunter etwas anderes verstehen, zumal sie die Mehrkosten für die Grund- oder Basisstufe vollumfänglich selber zu tragen hat. Der Gesetzgeber muss zwingend definieren, was ausreichend ist.

Der LVZ beantragt deshalb, das Pensum im Gesetz wie folgt festzuschreiben:

² Sie sind verpflichtet, ein Lehrpersonenpensum von 32.25* Stunden (oder 43 Lektionen) an den Klassen der Grund- oder Basisstufe sicherzustellen.

*Die Zahlen sind dem Bericht und Antrag des Regierungsrates S. 7 4.2.3. *Finanzielle Folgen* entnommen.

4. § 53 Mitverantwortung

Im *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug*, das im Dezember 2011 durch den Bildungsrat genehmigt wurde, ist der Abschaffung der Stufenkonferenzen mit Punkt 8. *Stufenkonferenzen* ein Kapitel gewidmet. Darin wird den Lehrpersonen als Ersatz ein Lehrerinnen und Lehrertag in Aussicht gestellt.

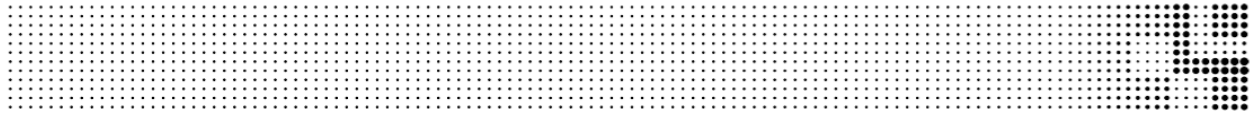
Der LVZ begrüsst grundsätzlich den Lehrerinnen- und Lehrertag, möchte aber darauf hinweisen, dass die Vernetzung der Stufen ein wichtiges Anliegen bleibt. Die Fachgruppenmitglieder (z.B. in der Fachgruppe Mathematik) haben die Aufgabe mathematische Grundsatzfragen zu besprechen, nicht aber fachübergreifende stufenzentrierte Themen.

Der Lehrerinnen- und Lehrertag soll aber wie bis anhin jährlich und während der Unterrichtszeit stattfinden.

Begründung:

Aus dem *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug*:

- Unter 8.2. *Reorganisation als Lehrerinnen- und Lehrertag*: steht „...Der Lehrertag ermöglicht eine Vernetzung der Lehrpersonen des Kantons Zug über die Gemeinden



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

hinweg, aktuelle kantonale Themen können aufgegriffen werden und er kann sowohl fachliche Informationen wie auch ein Diskussionsforum bieten.“

Der LVZ erachtet eine echte Vernetzung der Lehrpersonen als sehr wichtig. Mitwirkung und Austausch über die Gemeindegrenzen hinweg sind bereichernd und führen zu besseren Schulen. Deshalb sollen diese Tage jährlich stattfinden.

Am Lehrerinnen- und Lehrertag können Schulthemen behandelt werden und der direkte Kontakt der Bildungsdirektion zur Basis ist möglich.

- Unter 8.3. *Struktur* heisst es: „...Der Lehrerinnen und Lehrertag findet neu im April statt.“
In diesem Satz steht implizit, dass er jährlich stattfindet. Das Schulgesetz sagt darüber nichts aus und der Begriff „*periodisch*“ in den Erläuterungen zur Vorlage ist zu vage.
- Und unter 8.4. *Finanzierung* steht schliesslich: „...Wie bis anhin bei der Stufenkonferenz, findet der Lehrerinnen- und Lehrertag während der Unterrichtszeit statt.“
Da der Kanton Zug mit 184.5 Unterrichtstagen im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau über dem Durchschnitt von 183 Unterrichtstagen liegt, ist es unverständlich, dass der Lehrerinnen- und Lehrertag nun willkürlich ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt wird. Im Sinne einer obligatorischen Weiterbildung soll er weiterhin während der Unterrichtszeit stattfinden.

Der LVZ beantragt deshalb, dass das Schulgesetz gemäss dem *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug* geändert wird: jährliche Lehrerinnen- und Lehrertage während der Unterrichtszeit.

Sprachlicher Hinweis:

Die Berufsbezeichnung *Lehrer* ist wie in den übrigen Paragraphen des Schulgesetzes durch *Lehrpersonen* zu ersetzen.

5. § 65 Abs. 1 Mitglieder des Bildungsrates

Der LVZ begrüsst die Regelung, die Schulleitungsmitglieder im Bildungsrat zulässt, auch wenn ihre Schule dem Bildungsrat direkt unterstellt ist. Schulleitende bringen eine wichtige Perspektive und viel Know-How und Praxiswissen in die Diskussionen im Bildungsrat ein. Dass ihre Zahl auf zwei beschränkt ist, akzeptiert der LVZ im Sinne eines Kompromisses. Es ist wichtig, dass sich die übrigen Mitglieder des Bildungsrates mit der Schule von heute vertieft



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

auseinandersetzen, da diese sich wesentlich von jener unterscheidet, die sie vor Jahren selbst besucht haben.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und hoffen, sie werden in der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigt. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein
des Kantons Zug

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin

Doris Huwyler Riedo
Vizepräsidentin